

# Sein GOTTES Gnaden, Xaverius,

Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ.  
Herzog zu Sachsen ꝛ. Der Chur Sachsen  
Administrator ꝛ.



iebe getreue. Nachdem Wir die Impokti-  
rung verschiedener in hiesige Lande eingehenden  
ausländischen Waaren und Feilschaften,  
wofür jährlich vieles Geld ausser Lande gehet,  
vor das bequemste Mittel, um das zu Wiederherstellung der  
Armée in dienstbaren Stand, als einen zur allgemeinen Si-  
cherheit und Wohlfarth des ganzen Landes wesentlich und  
vorzüglich nöthigen Behuf, ermangelnde Bedürfnis herben,  
sowohl den inländischen Fabricatis und erbauneten Früchten  
einen bessern Absatz und ungehinderte Consumtion zu ver-  
schaffen, angesehen;



So

So haben Wir zu solchem Ende, was eigentlich vor ausländische Feilschaften zu impostiren, und wie hoch solche zu belegen, in ein besonderes alphabetisches Verzeichniß bringen lassen, und die Erheb- und weitere Berechnung dieser Imposten dem Chur-Fürstl. Cammer- und General-Accis-Collegiis aufgegeben, es ist auch hierauf durch das General-Accis-Collegium angeordnet worden, daß die Dorf-Erämmer, in gleichen die Gast-Wirthe und Fuhrleute auf dem Lande zu Haltung besonderer Impost-Dwittungs-Büchlein bey 30. Groschen, bey der General-Accis-Abgabe sonst schon gesetzten Strafe, anzustrengen, auch durch fleißige Visitationes und sonst behufliche Mittel in Ordnung zu bringen und zu erhalten, dahingegen das andere Land-Volk mit Haltung derer Impost-Büchelgen zu verschonen, nicht minder von denen Ritterguths-Besizern und Pächtern, auch Pfarrern und Schulmeistern, sowohl andern personis honorationibus auf dem Lande, statt sothaner Impost-Büchelgen, gewissenhafte Specificationes derer eingebrachten impostirten Waaren, wobei zugleich, daß solche aus einer accisbaren Stadt, in welcher der Impost von dem Verkäufer bereits berichtigt, erhoben, oder von dem Einbringer der Impost bezahlet worden, zu bescheinigen, quartaliter an die Dorf-Accis-Einnehmer abzugeben und von diesen zur Stadt-Accis-Einnahme einzureichen, auch von denen aus Leipzig oder Naumburg erhobten impostirten Feilschaften und Bedürfnissen der Impost, in so fern derselbe nicht schon erweislich entrichtet ist, an den Dorf-Einnehmer sofort ohnweigerlich abzuführen.

Da

Da aber diesen Verordnungen zeithero nicht gebührend nachgelebet worden; Als ergeheth in Vormundschaft Unsers Herrn Betters des Chur-Fürsten zu Sachsen Vbdl. hierdurch an alle und jede Unterthanen und besonders die Ritterguths-Besitzer, Pächter und Verwaltere, nicht minder die Pfarrer und Schulmeister auf denen Dörfern, desgleichen die auf dem Lande sich wesentlich aufhaltende Chur-Fürstliche Diener hierdurch die Verordnung, denen nurgedachten Einrichtungen und Veranstaltungen, bey Vermeidung unnachbleibender Ahndung nach Maas derer auf die Defraudationes des neuen Imposts gesetzten Strafen, achorsamste Folge zu leisten. Datum Dresden, am 6. Octobris 1767.

Adolph Heinrich, Graf von Schönberg.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

MC



F.v. 46.

35

Vf  
2691

X 352 1772

# Don GOTTES Gnaden, Xaverius,

Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ.  
Herzog zu Sachsen ꝛ. Der Chur Sachsen  
Administrator ꝛ.



...iebe getreue. Nachdem Wir die Impostki-  
rung verschiedener in hiesige Lande eingehenden  
ausländischen Waaren und Feilschaften,  
wofür jährlich vieles Geld ausser Lande gehet,  
demste Mittel, um das zu Wiederherstellung der  
ienstbaren Stand, als einen zur allgemeinen Si-  
Wohlfarth des ganzen Landes wesentlich und  
schigen Dehus, ermangelnde Bedürfnis herbey,  
inländischen Fabricatis und erbaueten Früchten  
Absatz und ungehinderte Consumtion zu ver-  
sehen;

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(GALE)

So